



Kommunaler Ordnungsdienst

Projektgruppe Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit



Impressum

Stadtverwaltung Ludwigsburg

Abteilung Personal- und Organisationsentwicklung

Inhalt

1. Ausgangslage	4
1.1. Projektauftrag	4
2. Ergebnisse, Vorschläge	5
3. Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes	7
3.1. Rechtliche Grundlagen	7
3.2. Aufgaben Kommunalen Ordnungsdienst	7
4. Personalbedarf / Schnittmenge KOD und SVD	9
4.1. Personalbedarf	9
4.2. Schnittmenge KOD und SVD / Synergien	11
5. Strukturen, Eingruppierung	12
5.1. Struktur	12
5.2. Eingruppierung	13
6. Sachausstattung KOD	14
7. Anforderungen an die Mitarbeitenden des KOD	16
7.1. Anforderungen	16
7.2. Ausbildung	17
8. Kosten Einführung KOD	18
8.1. Sachkosten	18
8.2. Personalkosten	19
8.3. Zuschussbedarf	20
9. Anlagen	22
Projektverfügung	23
Polzeiverordnung Ludwigsburg	24
Sicherheitsarchitektur Ludwigsburg	30

1. Ausgangslage

Das Wohlbefinden in einer Stadt spielt eine zentrale Rolle bei der Image- und Stadtbildpflege. In wissenschaftlichen Untersuchungen stellte sich heraus, dass das Niveau an Kriminalitätsfurcht von sichtbaren Zeichen der Unordnung im öffentlichen Raum abhängt. Solche Zeichen (Wildes Parken außerhalb der Dienstzeiten des Städtischer Vollzugsdienstes, Vandalismus, Pöbeleien, Verstöße gegen den Nichtraucherschutz und Sperrzeiten, Verschmutzung von Verkehrszeichen, Ungenaue Verkehrsmarkierungen, Graffiti an Hauswänden, veränderte Jugendkultur: öffentlicher Alkohol- oder Drogenkonsum, Gelage in öffentlichen Grünanlagen und / oder Plätzen usw.) verunsichern die Bevölkerung weitaus mehr, als die tatsächliche Kriminalität. Sie fördern den Rückzug der Bevölkerung aus dem öffentlichen Raum und gefährden die informelle Sozialkontrolle, die für eine wirksame Kriminalprävention entscheidend ist. Ordnungsstörungen und Kriminalität gedeihen besonders leicht in solch einem Umfeld, in dem niedrige Schranken der öffentlichen Ordnung vorliegen. Vor allem die Innenstadt, die Grünanlagen und Plätze liegen im Brennpunkt der Öffentlichkeit, da sich dort sehr viele Personen, sowohl Einwohner als auch Besucher und Touristen, aufhalten

1.1. Projektauftrag

Mit OBM Verfügung 49/11 ist eine Projektgruppe zur konzeptionellen Entwicklung eines Kommunalen Ordnungsdienstes als ein Baustein in der Sicherheitsarchitektur der Stadt Ludwigsburg beauftragt worden.

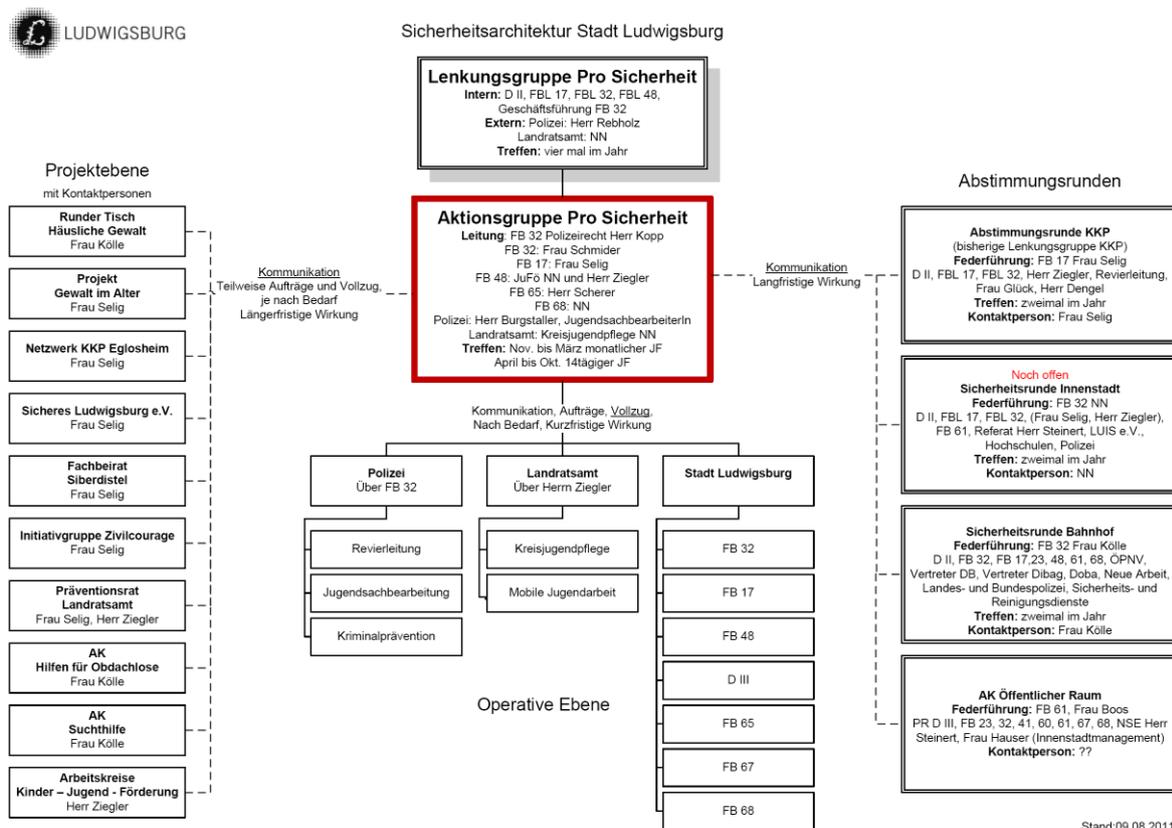
Das subjektive Sicherheitsempfinden und die objektive Sicherheitslage erfordert eine Weiterentwicklung des Aufgabenbereiches Sicherheit und Ordnung, um den veränderten Herausforderungen (z.B.: veränderte Jugendkultur, erhöhte Gewaltbereitschaft usw.) und Aufgabengebieten (z.B. Verstärkung Spielplatzkontrolle, Präsenz im Bahnhof und zusätzliche Aufgaben z.B. im Gaststättenbereich) zu begegnen. **Ziel ist die Stärkung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in Ludwigsburg im Handlungsrahmen eines Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD).**

Diese Herausforderungen verlangen eine ganzheitliche und abgestimmte Sicherheits- und Ordnungsarchitektur mit allen Beteiligten (z.B.: Polizei, Landratsamt, Jugendförderung, Sicherheitsrunden usw.). Die institutionelle Vernetzung der Beteiligten und die Schaffung von Entscheidungs- und Handlungsstrukturen laufen unter der Federführung des Ersten Bürgermeisters Seigfried (siehe auch Anlage 2 „Sicherheitsarchitektur“).

Der Städtische Vollzugsdienst (SVD) mit den Bereichen Innenstadt, Außenbereich und dem Radarteam mit einem an sich breiten Aufgabenspektrum, aber einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf den ruhenden Verkehr bzw. beim Radarteam auf den fließenden Verkehr wird mit verstärkten Anforderungen in den oben genannten Bereichen konfrontiert, denen er mit seiner bisherigen Ausgestaltung nicht begegnen kann.

2. Ergebnisse

- Der Kommunale Ordnungsdienst ist ein Teil der Sicherheitsarchitektur Stadt Ludwigsburg (siehe Anlage S. 30). Zwischen dem ausschließlich strafrechtlichen Handlungsfeld der Polizeibehörde, dem präventiven Handlungsfeld wie zum Beispiel der Kommunalen Kriminalprävention, dem Präventionsrat mit dem Landratsamt usw., den Abstimmungs- runden Innenstadt, Bahnhof und Öffentlicher Raum sowie den Projekten der Jugend- förderung soll der Kommunale Ordnungsdienst in enger Zusammenarbeit mit den Ge- nannten als Handlungsschwerpunkt die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf öffent- lichen Plätzen und Wegen, vor dem Hintergrund einer veränderten Jugendkultur und einem gestiegenem Sicherheitsbedürfnis gewährleisten. Hier ist der Präsenzscher- punkt am Freitag- und Samstagabend und Nacht sowie am Sonntag tagsüber zu sehen.



- Der Kommunale Ordnungsdienst übernimmt schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:
 - Ordnungspräsenz (Sozialkontrolle) zu ungünstigen Zeiten an Brennpunkten.
 - Einhaltung des Jugendschutzes
 - Umsetzung der Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg (siehe Anlage)
 - Kriminalprävention
 - Bekämpfung von Ordnungsstörungen (z.B. Graffiti, Müll und Lärm)
 - Überwachungsaufgaben aus den Bereichen Straßenverkehr, Gewerbe und Gaststätten.

- Strukturell ist der KOD trotz Schnittmengen mit dem Städtischen Vollzugsdienst (SVD) neben diesem zu installiert. Die Teamleitung SVD übernimmt die Koordination der beiden Bereiche, die Abteilungsleitung Allgemeines Polizeirecht die Personal- und Fachverantwortung.
- Zur Sicherstellung der Präsenzzeiten am Wochenende ist unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen, der Personalbedarfsberechnungen und der Personalfürsorge für die Mitarbeitenden von einem Personalbedarf von sechs Mitarbeitenden im Kommunalen Ordnungsdienst auszugehen.
- Maßstab für die Ausbildung zum KOD ist die Ausbildung zum Vollzugsbediensteten in Rheinland-Pfalz. Diese Ausbildung soll entweder über die Landespolizeischule Rheinland Pfalz stattfinden oder im Zusammenwirken mit auszubildenden Städten und Ausbildungsinstitutionen. Die permanente Sicherheitsschulung kann mit dem örtlichen Polizeivollzugsdienst erfolgen. Abstimmungen müssen noch erfolgen.
- Unter Berücksichtigung das ein neues Fahrzeug angeschafft wird, ergeben sich einmalige Investitionskosten in Höhe von 105.880,- € und laufende Sachkosten von 25.700,- € pro Jahr.
- Mit einer Personalausstattung von sechs Personen ergeben sich mit den tariflichen Zuschlägen und dem Arbeitgeberaufwand Gesamtkosten von 274.600,- € im Jahr. Dieser Betrag wird aufgrund der steigenden Erfahrungsstufen im Laufe der Jahre wachsen.
- Für den Fachbereich Sicherheit und Ordnung bestehen zwei Abbauverpflichtungen (Team Straßenverkehr Außendienstmitarbeiter 100 % in EG 6; Team Bußgeldstelle Sachbearbeitung 100 % EG 6). Diese Stellen können für die Finanzierung eines Kommunalen Ordnungsdienstes hergezogen werden.
- Der Zuschussbedarf liegt bei Einrichtung eines sechs Stellen umfassenden Kommunalen Ordnungsdienstes und unter Berücksichtigung aller Finanzierungsmöglichkeiten (eigene Einnahmen, Synergien mit dem SVD und unter Berücksichtigung der Abbauverpflichtung) bei ca. 117.188,- € pro Jahr. In den ersten zwölf Monaten beträgt der Zuschussbedarf 231.602,- €, ohne die einmaligen Sachkosten in Höhe von 105.880,- €.

3. Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes

3.1. Rechtliche Grundlagen

Der Einsatz des Kommunalen Ordnungsdienstes erfolgt auf dem Gebiet der Ordnungsstörungen bzw. des Ordnungswidrigkeitenrechtes. Rechtliche Grundlage ist das Polizeigesetz Baden-Württemberg und dessen Durchführungsverordnung sowie die Polizeiverordnung Ludwigsburg. Grenze des Tätigwerdens, die grundsätzlich nicht überschritten werden darf, ist die Abgrenzung zum Strafrecht. Strafverfolgung in welcher Form auch immer bleibt den entsprechenden Landes- und Bundesbehörden vorbehalten. Diese Abgrenzung gilt für alle Vollzugsdienste. Auftragsgemäß entfalten kommunale Vollzugsdienste im Zuschnitt eines KOD keine unmittelbare Wirkung in der Kriminalitätsbekämpfung, wohl aber in der mittelbaren Kriminalprävention.

Der Kommunale Ordnungsdienst vollzieht u.a. die städtische Polizeiverordnung sowie weitere Gemeinde- oder Ortssatzungen und nimmt die nach § 31 DVO PolG BW durch den Polizeivollzugsdienst übertragenen Aufgaben wahr. Schwerpunktartig sind dies im weitesten Sinne Verstöße im Ordnungsrecht. Dabei bleibt die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes unberührt.

3.2. Aufgaben Kommunalen Ordnungsdienst

Ziel ist die Stärkung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in Ludwigsburg im Handlungsrahmen eines Kommunalen Ordnungsdienstes.

Der Kommunale Ordnungsdienst übernimmt schwerpunktartig folgende Aufgaben:

- Ordnungspräsenz (Sozialkontrolle) zu ungünstigen Zeiten an Brennpunkten
 - Zurzeit z.B. Akademiehof, Bärenwiese, Rockfabrik, Arsenalplatz usw.
- Einhaltung des Jugendschutzes
 - z.B.: Alkoholmissbrauch, Tabakmissbrauch
 - hier können noch weitere Aufgaben hinzutreten
- Präventionsaufgaben in Zusammenwirken mit
 - der Polizei (z.B.: Jugendschutzkontrolle)
 - Landratsamt (z.B.: Mobile Jugendarbeit)
 - Fachbereich Bildung, Familie und Sport (z.B.: Jugendförderung)
 - Fachbereich Bürgerschaftliches Engagement (z.B.: Kommunale Kriminalprävention sowie weitere Projekte)

Der Gesamtumfang möglicher Kooperationen wird in der Projektübersicht „Sicherheitsarchitektur Ludwigsburg“ deutlich (siehe Anlage).

- Umsetzung der Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg (Auszug aus Gliederung; siehe Anlage)
 - Schutz gegen Lärmbelästigungen

- Umweltschädliches / belästigendes Verhalten
- Unbefugtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen
- Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
- Bekämpfung von Ratten
- Anbringen von Hausnummern
- Bekämpfung von Ordnungsstörungen teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen
 - Graffiti mit dem persönlichen Referenten DIII, FB 68 und FB 65
 - Müll mit FB 68
- Überwachungsaufgaben aus den Bereichen Straßenverkehr, Gewerbe und Gaststätten.
 - Außenbewirtschaftung
 - Spielhallen
 - Nichtraucherchutz
 - Sperrzeiten
 - Lärmbeschwerden
 - Baustellenkontrollen

Die Ordnungspräsenz steht neben der Einhaltung des Jugendschutzes und der Kooperation mit Polizei, LRA und städtischen Fachbereichen im Mittelpunkt der Tätigkeit. Schnittmengen mit dem SVD ergeben sich bei der Umsetzung der Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg und der Bekämpfung von Ordnungsstörungen. Überwachungstätigkeiten für andere Bereiche des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung kommen neu hinzu. In Ausnahmefällen kann der KOD auch die Überwachung des Ruhenden Verkehrs unterstützen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend, zusätzliche Aufgabenbereiche können bei entsprechendem Bedarf hinzu kommen.

4. Personalbedarf / Schnittmenge KOD und SVD

4.1. Personalbedarf

Hauptkriterium zur Personalbedarfsermittlung ist vor allem die Ordnungspräsenz an den Brennpunkten und –zeiten, Für ein Wochenende wurde ein Szenario mit den anfallenden Herausforderungen entworfen und der Zeitbedarf ermittelt, Einsatzbereiche wurden priorisiert und alternative Tätigkeiten aufgeführt (Seite 10).

Hinzu kommen Sonderveranstaltungen (2011: 41 Veranstaltungen; Stand: August 2011), die mehrheitlich am Wochenende mit einem Personalbedarf von 454 Stunden. Diese Sonderveranstaltungen werden mit den bestehenden Aufgaben abgestimmt. Teilweise wird der SVD mit einbezogen.

Soll-Bedarf

Danach ergibt sich ein Stundenbedarf am Wochenende von 24 Stunden im Sommer. Dies bedeutet ein Einsatz von 15 Stunden Wochentags zur Erreichung der wöchentlichen Arbeitszeit eines Beschäftigten mit 39 Stunden. Der Einsatzbedarf im Winter ist wesentlich geringer und wird bei der Dienstplangestaltung berücksichtigt.

Am Wochenende bzw. bei Abend- und Nachtstreife ist dauerhaft eine Doppelstreife mit mindestens zwei Stellen aufrecht zu erhalten. Da nach § 11, Abs. 1 Arbeitszeitgesetz mindestens 15 Sonntage arbeitsfrei sind, ergibt sich der Soll-Bedarf von dauerhaft 2 Doppelstreifen, also vier Vollzeitäquivalenten ohne Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Normalarbeitskraft.

52,14 Wochen mal 156 Stunden (2 Doppelstreifen) = 8133 Stunden

Arbeitszeit eine Normalarbeitskraft

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Krankheits- und Urlaubstage (KGSt-Gutachten 27/2003 „Personalbedarfsmessung“) ergibt sich eine Jahresarbeitszeit von 1575 Stunden.

Personalbedarf

Dies ergibt einen Personalbedarf von 5,16 Vollzeitäquivalenten. Der Fachbereich Organisation und Personal empfiehlt eine Aufrundung auf sechs Stellen, da bei einer Abrundung die Situation eintreten kann, dass u.U. Doppelstreifen nicht immer besetzt werden können. Bei einer sechsköpfigen Besetzung kann in Schwerpunktphasen eine dreipersonen Schicht am Wochenende gefahren werden, die dem ordnungspolitischen Willen der Stadt nachdrücklich Gewicht verleihen würde.

Ergebnis:

Zur Sicherstellung der Präsenzzeiten am Wochenende ist unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen, der Personalbedarfsberechnungen und der Personalfürsorge für die Mitarbeitenden von einem Personalbedarf von sechs Mitarbeitenden im Kommunalen Ordnungsdienst auszugehen.

Tätigkeitszeiträume	Tätigkeiten	Einsatz-priorität	Einsatzstärke
Freitag 17.30 bis 19.00 Uhr 19:00 bis 20:30 Uhr 20:30 bis 23:00 Uhr 23:00 bis 01:30 Uhr	Innendiensttätigkeit: Bericht vom Vortag; Abstimmung des Einsatzes Rockfabrik (Rofa) Akademiehof, Bärenwiese, Neckarwiese, Spielplätze usw. Rofa, Bärenwiese usw. Bedarfsabhängig Bei schlechtem Wetter / Winter: <ul style="list-style-type: none"> ■ Gaststätten (Lärm, Sperrzeit, Jugendschutz) ■ Spielhallen, Baustellenkontrolle, Ermittlungen 	I I II	Mindest. 2 Personen
Gesamt: 8 Stunden davon 0,5 St. Pausen = 7,5 Stunden			
Samstag 16.00 bis 17.00 17:00 bis 19:00 Uhr 19:00 bis 23:00 Uhr 23:00 bis 02:00 Uhr	Innendiensttätigkeit: Bericht vom Vortag; Abstimmung des Einsatzes Ruhender Verkehr Akademiehof, Bärenwiese, Neckarwiese, Spielplätze Rofa, Bärenwiese usw.; Bedarfsabhängig Bei schlechtem Wetter / Winter: <ul style="list-style-type: none"> ■ Gaststätten (Lärm, Sperrzeit, Jugendschutz) ■ Spielhallen, Baustellenkontrolle, Ermittlungen 	I I II	Mindest. 2 Personen
Gesamt: 10 Stunden davon 0,5 St. Pausen = 9,5 Stunden			
Sonntag Sommer: 14:00 bis 22:00 Uhr 8 Stunden davon 0,5 Stunden Pause	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innendiensttätigkeit (1 Stunde) ■ Innenstadt: Akademiehof, Bahnhof, Arsenalplatz, Arena, Bärenwiese ■ Ruhender Verkehr, ■ Grillen, Spielplätze ■ Bedarfsabhängig u.U. vor 15:00 Uhr ■ Innendiensttätigkeit (1 Stunde) ■ Veranstaltungen, Weihnachtsmarkt, Bedarfsabhängig 	I II I - II I - II	Mindest. 2 Personen Mindest. 2 Personen
Gesamt: 7,5 Stunden davon 0,5 St. Pausen = 7 Stunden			
Wochentags Rest: 16 Stunden (Sommer) 8 Stunden Zweimal von 18:00 bis 22:00 Uhr	Innendiensttätigkeit Weniger Fälle, dafür qualitativer KOD- Abendstreife: Brennpunkte Bei schlechtem Wetter / Winter: <ul style="list-style-type: none"> ○ Gaststätten (Lärm, Sperrzeit, Jugendschutz) ○ Spielhallen, Baustellenkontrolle, Ermittlungen Schnittstelle mit der jetzigen SVD-Abendstreife	I I - II	Mindest. 2 Personen
Gesamt: 16 Stunden (Sommer)			

4.2. Schnittmenge KOD und SVD / Synergien

Die Tätigkeiten eines Kommunalen Ordnungsdienstes bewegen sich trotz ergänzender Bereiche mehrheitlich im Aufgabenfeld des Kommunalen Vollzugsdienstes also auf dem Gebiet der Ordnungsstörungen bzw. des Ordnungswidrigkeitenrechtes. Sie erfahren nur aufgrund der spezifischen Anforderungen (z.B. veränderte Jugendkultur und gestiegenes Sicherheitsbedürfnis) eine besondere Ausprägung.

Das Aufgabenprofil KOD umfasst in der Summe ca. 66 % Aufgaben, die unmittelbar dem Kommunalen Ordnungsdienst (bezogen auf sechs Vollzeitäquivalenten) zugerechnet werden und 34 % Vollzugsaufgaben, die sich in 26 % allgemeine Vollzugsaufgaben und 8 % Überwachung Ruhender Verkehr aufteilen.

Synergien

26 % des allgemeinen Vollzugsdienstes (von sechs Vollzeitäquivalenten) kommen aus dem SVD-Bereich und führen dort zu einer Entlastung. Die freiwerdenden Kapazitäten beim SVD können zur verstärkten Überwachung des Ruhenden Verkehrs genutzt werden. Dies betrifft vor allem die Abendstreife, die zurzeit in einem hohen Maße allgemeine Vollzugstätigkeiten (Kontrollfahrten) übernimmt und der Aufgabe Überwachung des Ruhenden Verkehrs im Innenstadtbereich kaum nachkommt. Dadurch können zusätzliche Einnahmen generiert werden.

Aufgabenart	Tätigkeitsprofil KOD 6 Mitarbeitende	SVD
Allgemeine Vollzugsaufgaben	26 % (1,56 VZÄ)	(1,56 VZÄ)
KOD-Aufgaben	66 %	
Überwachung Ruhender Verkehr	8 % (0,5 VZÄ)	Freiwerdende Kapazitäten 1,56 VZÄ

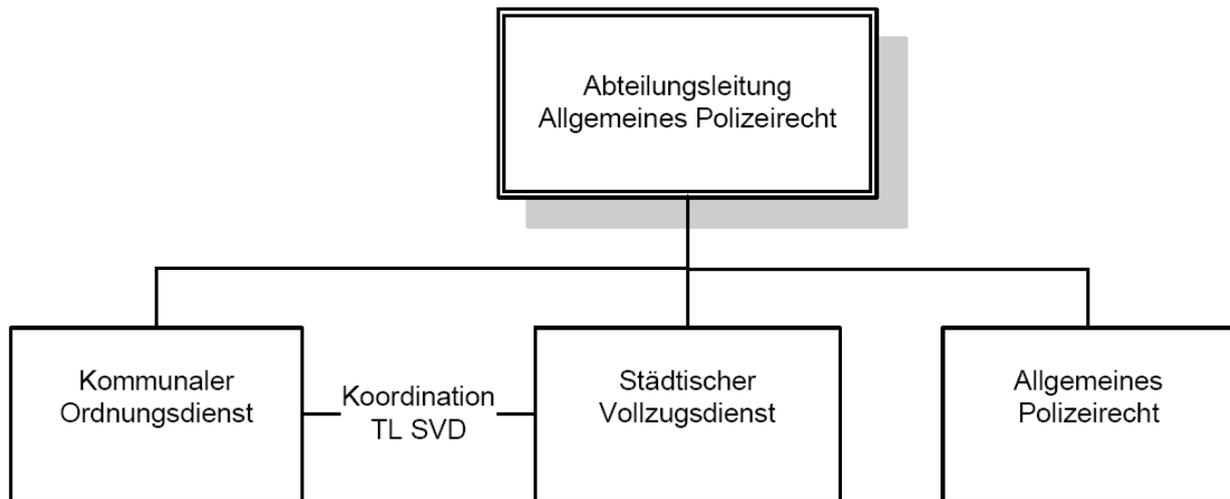
Ergebnis:

Die Schnittmenge zwischen Aufgaben Kommunalen Ordnungsdienst und Städtischem Vollzugsdienst beträgt 34 % (bezogen auf sechs Vollzeitäquivalenten). Bei der Entlastung des SVD von allgemeinen Vollzugsaufgaben, werden Kapazitäten zur Überwachung des Ruhenden Verkehrs vor allem in den Abendstunden im Innenstadtbereich frei.

5. Strukturen, Eingruppierung

5.1. Struktur

Der Städtische Vollzugsdienst teilt sich in die Bereiche den „Ruhenden Verkehr“ mit dem Innen- und Außenbezirk sowie dem Fließenden Verkehr. Der Städtische Vollzugsdienst untersteht unmittelbar der Fachbereichsleitung.



Der Kommunale Ordnungsdienst stellt – trotz der Schnittmenge mit dem Städtischen Vollzugsdienst – von seiner Gesamtausrichtung her ein eigener Bereich dar. Die besondere Einbindung des Kommunalen Ordnungsdienstes in die Sicherheitsarchitektur Ludwigsburg (siehe Anlage) mit der herausgehobenen Funktion der Abteilungsleitung „Allgemeines Polizeirecht“ empfiehlt eine direkte Zuordnung des KOD zur Abteilungsleitung. Der SVD sollte aufgrund der inhaltlichen Nähe und des ganzheitlichen Sicherheitsansatzes als eigenständiger Bereich der Abteilung „Allgemeines Polizeirecht“ zugeordnet werden.

Die jetzige Teamleitung SVD leitet die Bereiche Ruhender und Fließender Verkehr (Personal- und Fachverantwortung) und koordiniert diesen mit dem Bereich KOD, damit ist die Abteilungsleitung vom unmittelbaren operativen Geschäft entlastet. Die Abteilungsleitung steht für übergeordnete operative, taktische Fragen unmittelbar zur Verfügung.

Ergebnis:

Der Kommunale Ordnungsdienst wird unmittelbar der Abteilungsleitung Allgemeine Polizeirecht unterstellt, ebenso der SVD als eigenständiger Organisationseinheit mit der bisherigen Teamleitung. Die Gesamtkoordination der Bereiche SVD und Kommunalen Ordnungsdienst obliegt der Teamleitung SVD.

5.2. Eingruppierung

Eine Musterstellenbewertung für den Kommunalen Ordnungsdienst liegt nicht vor.

Vergleichbare Kommunen vergüten die Tätigkeit des Kommunalen Ordnungsdienstes in der Regel in EG 8.

Stadt	Eingruppierung
Mannheim	EG 8
Karlsruhe	EG 8
Stuttgart	EG 8
Reutlingen	EG 8
Esslingen	EG 6
Heidelberg	EG 6 / EG 8
Tübingen	EG 8
Ulm	EG 8
Köln	A 7 bis A 9
Frankfurt	A 7 bis A 10
Leipzig	EG 8
Bielefeld	A 7 bis A 9

Ergebnis:

Eingruppierung in EG 8, um die „besondere Herausforderung der Tätigkeit“ anzuerkennen und geeignete Mitarbeitende auf dem Arbeitsmarkt zu gewinnen.

6. Sachausstattung KOD

Grundsatz bei der Frage der Sachausstattung war das Verhältnismäßigkeitsprinzip (Legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit, und Angemessenheit). Weitere Kriterien bilden die Wahrnehmbarkeit als Ordnungskraft und der Grundsatz des Selbstschutzes.

Art der Ausstattung	Warum	Notwendig der Ausstattung	Kosten
Uniform wie SVD	Wahrnehmbarkeit Einheitlichkeit Höhere Akzeptanz als Ordnungskraft	Ja	Grundausrüstung: 1.700,- € pro Person; Laufend: 300,- € pro Person und Jahr
Pfeffer-Gel-Spray	Eigensicherung	Ja	100,- € pro Person
Ausziehbarer Einsatzstock	Abschreckung	Ja	900,- €
LED-Taschenlampe mit Strobe-Effekt; Walter Tactical MTL 300	Eigensicherung; für Abendeinsätze geeignet	Ja Einsatz ist zu prüfen	80,- € pro Stück
Handschießen	Ausübung des unmittelbaren Zwangs	Ja	100,- €
Stichsichere Weste	Eigensicherung	Ja	Ab 200,- €
MED-Gerät	Erfassung Verstöße RV	Ja	2000,- € pro Stück
Handy	Sicherheit / Kommunikation	Ja	
Foto Handy mit Fotofunktion	Dokumentation	Ja	250,- € pro Stück
Fahrzeug: Modell Ford Fusion hat sich bewährt	Flexible bedarfsorientierte Einsatzmöglichkeit		15.000,- € bis 20.000,- € Ausrüstung Auto ca. 5.000,- €

Ergebnis:

Sachausstattung des Kommunalen Ordnungsdienstes:

- Uniform: Jetzt neu eingeführte SVD-Uniform ist ausreichend. Ihr Vorteil liegt vor allem in der erhöhten Wahrnehmbarkeit.
- Pfeffer-Gel-Spray aus Gründen des Selbstschutzes. Das Gel-Spray hat den Vorteil, dass es nicht so windempfindlich ist.
- Taschenlampe Walter Tactical MTL 300: Dient neben ihrer eigentlichen Funktion durch den Strobe-Effekt der Eigensicherung bei nächtlichen Angriffen.
- Handschießen: Zum Festhalten von straffällig gewordenen Personen.

- Sticksichere Westen: Zur Eigensicherung mit dem Schwerpunkt Wochenende.
- Diensthunde: Sie dienen der Eigensicherung und haben einen abschreckenden Effekt. Die Projektgruppe empfiehlt nicht die grundsätzliche Anschaffung, schlägt bei entsprechender Bewerbung eines Diensthundeführers mit Diensthund diesen bei entsprechender Eignung mit zu integrieren.
- MED-Gerät, Foto, Handy: Ist Grundausstattung des Kommunalen Vollzugsdienstes
- Die Fahrzeuge werden vom KOD und SVD gemeinsam genutzt. Die bisherigen zwei Fahrzeuge Ford Fusion haben sich bewährt, werden aber aufgrund ihrer Gestaltung vom Bürger bzw. potentiellen Störer nicht wahrgenommen. Deshalb ist durch entsprechende Kennzeichnung, analog der Kennzeichnung der Landespolizei, mit gelbem Blicklicht die Sichtbarkeit zu erhöhen. Dies stärkt das Sicherheitsbedürfnis und die Abschreckung. Das dritte Fahrzeug ist ein Ford Korsa der in den nächsten Jahren ersetzt werden muss. Bedarf besteht für ein viertes Fahrzeug, um die Mobilität von SVD und KOD sicher zustellen.



7. Anforderungen an die Mitarbeitenden des KOD

7.1. Anforderungen

Für die Tätigkeit im Kommunalen Vollzugsdienst bzw. dem Kommunalen Ordnungsdienst gibt es keine spezifische Ausbildung. Ein Anforderungsprofil für den Kommunalen Ordnungsdienst ergibt folgende minimalen und maximalen Anforderungen.

Welche Anforderungen?	Warum?	Grundsätzliche / Maximale Voraussetzung
Körperliche Fitness	Einsatzfähigkeit	Grundsätzlich
Allgemeine Kompetenzen Belastbar; Tatkräftig Ausgeglichen, Teamfähig Kommunikative Fähigkeiten Konfliktlösungskompetenzen Auffassungsgabe, Vernetztes Denken Zuverlässigkeit Zeitlich Flexibel Bereitschaft Nachtdienst	Sicherstellung der Einsatzfähigkeit	Grundsätzlich
Führungszeugnis	Zuverlässigkeit	Grundsätzlich
Ausbildung		
Polizeiausbildung	Maximal denkbare Ausbildung	Wünschenswert
Polizeifreiwilligen Ausbildung		Wünschenswert
Erfahrungen im Sicherheitsbereich		Wünschenswert
Bundeswehr (Zeitsoldat)		Wünschenswert
Abgeschlossene Berufsausbildung	Minimal denkbare Ausbildung	Grundsätzlich
Führerschein		Grundsätzlich

Dem Auswahlprozess sollte größte Aufmerksamkeit geschenkt werden, da die Kompetenzen der Mitarbeitenden maßgeblich die Qualität des Kommunalen Ordnungsdienstes bestimmen und den Erfolg des Sicherheitskonzeptes Ludwigsburg.

Ziel sollte sein, mindestens ein bis zwei Mitarbeitende mit einer Polizeiausbildung gewinnen zu können, die ihre Kompetenzen und Erfahrungen nicht nur in die Tätigkeit einbringen, sondern diese an die Kollegen vermitteln können.

Ergebnis:

Die zukünftigen Mitarbeitenden KOD sollen als Voraussetzungen körperliche Fitness, die fachlichen, persönlichen und sozialen Kompetenzen sowie eine abgeschlossene Berufsausbildung einbringen. Ziel sollte sein, mindestens ein bis zwei Mitarbeitende mit einer Polizeiausbildung gewinnen zu können.

7.2. Ausbildung

Von institutioneller Seite werden zwei Weiterbildungen angeboten:

- das Kompaktseminar „Gemeinde Vollzugsdienst / Kommunalen Ordnungsdienst“ der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (3 Wochen, 2.500,- € pro Person) und
- die Ausbildung zum Vollzugsbediensteten in Rheinland-Pfalz (8 Wochen, 3.500,- € pro Person) Der nächste Ausbildungsgang beginnt 2012.

Die Ausbildung zum Vollzugsbediensteten in Rheinland-Pfalz ist komplex und wird allen Anforderungen an einen modernen Kommunalen Ordnungsdienst gerecht.

Einige Städte (Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim) haben in Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen institutionellen Bildungsträgern eigene Weiterbildungen durch geführt.

Ergebnis / Empfehlung:

Maßstab für die Ausbildung zum KOD ist die Ausbildung zum Vollzugsbediensteten in Rheinland-Pfalz. Diese Ausbildung erfolgt entweder direkt über die Landespolizeischule Rheinland Pfalz oder in Eigenregie in Zusammenarbeit mit der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie und im engen Zusammenwirken mit anderen Kommunen.

Die permanente Sicherheitsschulung sollte mit dem örtlichen Polizeivollzugsdienst erfolgen.

8. Kosten Einführung KOD

8.1. Sachkosten

Die Sachkosten Kommunalen Ordnungsdienst teilen sich in die Kosten zum Aufbau des Ordnungsdienstes sowie die laufenden Kosten.

Einmalige Kosten	Betrag	Laufende Kosten	Betrag
Qualifikation Ausbildung Vollzugsbediensteter Rheinland-Pfalz	3.500,- € pro Person = 21.000,- €	Weiterbildung	500,- € pro Jahr und Person = 3.000,- €
Sachausstattung Für 6 Personen			
Uniform	1.700,- pro Person = 10.200,- €	Kleidergeld	450,- € pro Jahr und Person = 2.700,- €
Pfeffer-Gel Spray Elektro-Schocker Handschließen MED-Geräte Handy/Foto Stichsichere Westen	Gesamtsumme: 16.680,- €	Ersatzbeschaffung	Ca. 1.000,- €
Fahrzeuge			
Aufrüstung PKW	15.000,- €		
Neuanschaffung viertes Fahrzeug	20.000,- €		
Möbliering	15.000,- €	Raumkosten	15.000,- €
EDV-Anschaffung	8.000,-	EDV-Nutzungskosten	4.000,- €
Gesamtaufwand	105.880,- €		<u>25.700,- €</u>

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung das ein neues Fahrzeug angeschafft werden soll, ergeben sich einmalige Investitionskosten in Höhe von 105.880,- € und laufende Sachkosten von 25.700,- €.

8.2. Personalkosten

Personalkostenpositionen	Personalkosten
6 Personen	Im 1. Jahr
EG 8, Stufe 2 31.600,- €	189.600,- €
Wechselschichtzulage	7.600,- €
Zuschläge Nachtzuschlag:, 20 % Stufe 3 Sonntagszuschlag: 25 % Stufe 3 Samstagszuschlag: 20 % Stufe 2 (Zuschlagszeiten gerundet 35 %)	Geschätzt 14.000,- €
Gesamtkosten incl. Arbeitgeberaufwand (30 %):	211.200,- € + 63.400,- € = <u>274.600,- €</u>

Ergebnis:

Ausgehend von sechs Vollzeitäquivalenten im KOD entstehen Gesamtkosten in Höhe von 274.600,- €. Dieser Betrag wird sich aufgrund der steigenden Erfahrungsstufen im Laufe der Jahre wachsen.

8.3. Zuschussbedarf

Den laufenden Ausgaben mit Personal- und Sachkosten in einer Höhe von 297.120,- € stehen

- Einnahmen aus den Bußgeldern des „Ruhenden Verkehr“ durch den KOD,
- Einnahmen weiterer Bußgelder aus dem Ordnungswidrigkeitenbereich des KOD,
- Synergien aus Aufgabenverschiebungen SVD / KOD sowie
- Einsparungen aus Abbaupflichtungen (Der Fachbereich 32 hat im Zuge der Haushaltskonsolidierung eine Abbaupflichtung von 2 Stellen. Diese abzubauenen Stellen werden zur Finanzierung des KOD herangezogen.)

in einer Gesamthöhe von 183.112,- € gegenüber.

Damit verbleibt ein jährlicher Zuschussbedarf von 117.188,- €.

Einnahmen „Ruhender Verkehr“, Kommunalen Ordnungsdienst

Der Kommunale Ordnungsdienst werden ca. 20.000,- € aus der Überwachung des Ruhenden Verkehrs und ca. 30.000,- € aus sonstigen Ordnungswidrigkeiten einnehmen.

Synergien

Durch die Aufgabenverschiebung (siehe Abschnitt 5.3, Seite 11) von allgemeinen Vollzugstätigkeiten vom SVD zum KOD werdenden Kapazitäten beim SVD frei, die für die Überwachung des Ruhenden Verkehrs eingesetzt werden. Dadurch können geschätzte Einnahmen in Höhe von 30.000,- € generiert werden.

Laufende Ausgaben		Laufende Einnahmen	
Personalkosten	274.600,- €	Bußgelder „Ruhender Verkehr“ durch KOD Nach Ausbildungsende	20.000,- €
Sachausgaben Raummiete, EDV-Nutzung	25.700,- €	Weitere Bußgelder KOD: 5.000,- € pro Person Erfahrungswert andere Kommunen	30.000,- €
		Bußgelder aus Aufgabenverschiebung beim SVD	60.000,- €
Zwischensumme	300.300,- €		110.000,- €
Zwischensumme Zuschussbedarf pro Jahr			<u>190.300,- €</u>

Berücksichtigung von Abbaupflichtung

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung hat aus der Haushaltskonsolidierung eine Abbaupflichtung von zwei Stellen. Eine im Außendienst Straßenverkehrsbehörde, eine weitere aus dem Bereich einfache Sachbearbeitung Bußgeldstelle.

Aufwand KOD		Einsparungen Haushaltskonsolidierung Fachbereich 32	
Zuschussbedarf	190.300,- €	2 Stellen EG 6, Stufe 2 Arbeitgeberaufwand	73.112,- €
Gesamtzuschussbedarf pro Jahr			<u>117.188,- €</u>

Diese Stellenanteile werden für die Finanzierung des Kommunalen Ordnungsdienstes herangezogen. Der angenommene Einsparungsbetrag bezieht sich auf die Kosten einer Wiederbesetzung. Werden die tatsächlichen Beträge der jetzigen Stelleninhaber berücksichtigt, fallen die Einspareffekte höher aus.

In der Einführungsphase wird der KOD noch nicht die Einnahmen realisieren können. Die Grafik stellt eine mögliche Einnahmeentwicklung dar. Frühestens nach 10 Monaten lassen sich die kalkulierten Einnahmen realisieren.

Entwicklung der Finanzierung im Einführungsjahr

Zeit	1. bis 6 Monat	7. Monat	8. Monat	9. Monat	10. Monat	11. Monat	12. Monat
Ausgaben und Einnahmen	25.550,- € Personal- und Sachausgaben pro Monat						
					Einnahmen Synergien SVD / KOD: 5.000,- € pro Monat		
				Einnahmen Bußgelder Kommunalen Ordnungsdienst: 2.500,- € pro Monat			
			Einnahmen Ruhender Verkehr: 1.666,- € pro Monat				
	Einsparungen Berücksichtigung von Abbaupflichtungen: 6.092,- €						
Zuschußbedarf	150.150 €	17.742 €	17.742 €	15.242 €	10.242 €	10.242 €	10.242 €
Gesamtzuschußbedarf im ersten Jahr:							231.602 €

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung aller Finanzierungsmöglichkeiten ergibt sich in den ersten zwölf Monaten ein Zuschussbedarf 231.602,- € in den Folgejahren Zuschussbedarf von 117.188,- € pro Jahr.

9. Anlagen

Projektverfügung

Polizeiverordnung Ludwigsburg

Sicherheitsarchitektur Ludwigsburg

Projektverfügung



LUDWIGSBURG



LUDWIGSBURG

Entscheidung des

FACHBEREICH
ORGANISATION UND PERSONAL
Sachbearbeitung

Oberbürgermeisters

Börje Kaiser
Aktenzeichen
I 10-1 Ka
Datum
22.03.2011
Sichtvermerke

DII D III FB 17 FB 20

FB 32 FB 48 FB 65 FB 67 FB 68

Betreff / Bezug:

Projektverfügung "Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in Ludwigsburg"

Beschlusstext/ Bericht:

Beauftragung einer Projektgruppe zur konzeptionellen Entwicklung eines Kommunalen Ordnungsdienstes als ein Baustein in der Sicherheitsarchitektur der Stadt Ludwigsburg.
Die subjektive und objektive Sicherheitslage erfordert eine Weiterentwicklung des Aufgabenbereiches, um den veränderten Herausforderungen (z.B.: veränderte Jugendkultur, erhöhte Gewaltbereitschaft usw.) und Aufgabengebieten (z.B. Verstärkung Spielplatzkontrolle, Präsenz im Bahnhof und zusätzliche Aufgaben z.B. im Gaststättenbereich) zu begegnen. Ziel ist die Stärkung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in Ludwigsburg im Handlungsrahmen eines Kommunalen Ordnungsdienstes.

Genehmigt
(Verf. gem. § 16 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 1 der
Hauptsatzung)
Ludwigsburg.

Werner Spec
Oberbürgermeister

Nitzsche

Anlagen: Projektorganisation und Projektzeitplan

Auf: alle Dezernate und Fachbereiche/je 1

Begründung:

Das Wohlbefinden in einer Stadt spielt eine zentrale Rolle bei der Image- und Stadtbildpflege. In wissenschaftlichen Untersuchungen stellte sich heraus, dass das Niveau an Kriminalitätsfurcht von sichtbaren Zeichen der Unordnung im öffentlichen Raum abhängt. Solche Zeichen (Wildes Parken außerhalb der Dienstzeiten des SVD's, Vandalismus, Pöbeleien, Verstöße gegen den Nichtraucher-schutz und Sperrzeiten, Verschmutzung von Verkehrszeichen, Ungenau Verkehrsmarkierungen, Graffiti an Hauswänden, veränderte Jugendkultur: öffentlicher Alkohol- oder Drogenkonsum, Gelage in öffentlichen Grünanlagen und / oder Plätzen usw.) verunsichern die Bevölkerung weitaus mehr, als tatsächliche Kriminalität, fördern so den Rückzug der Bevölkerung aus dem öffentlichen Raum und gefährden die informelle Sozialkontrolle, die für eine wirksame Kriminalprävention entscheidend ist. Ordnungsstörungen und Kriminalität gedeihen besonders leicht in solch einem Umfeld, in dem niedrige Schranken der öffentlichen Ordnung vorliegen. Vor allem die Innenstadt, die Grünanlagen und Plätze liegen im Brennpunkt der Öffentlichkeit, da sich dort sehr viele Personen, sowohl Einwohner als auch Besucher und Touristen, aufhalten

Diese Herausforderungen verlangen eine ganzheitliche und abgestimmte Sicherheits- und Ordnungs-architektur mit allen Beteiligten (z.B.: Polizei, Landratsamt, Jugendförderung, Sicherheitsrunden usw.). Die institutionelle Vernetzung der Beteiligten und die Schaffung von Entscheidungs- und Handlungs-strukturen läuft unter der Federführung des Ersten Bürgermeisters Seigfried. Ergänzend hierzu sollen mit der Weiterentwicklung / Neustrukturierung des Städtischen Vollzugsdienstes Voraussetzungen auf der operativen Ebene innerhalb eines noch zu definierenden Handlungsrahmens geschaffen werden. Der Städtische Vollzugsdienst mit den Bereichen Innenstadt, Außenbereich und dem Radarteam mit einem an sich breiten Aufgabenspektrum, aber einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf den ruhenden Verkehr bzw. beim Radarteam auf den fließenden Verkehr wird zunehmend mit verstärkten Anforderungen in den oben genannten Bereichen konfrontiert, denen er mit seiner bisherigen Ausgestaltung nicht begegnen kann.

Die Projektgruppe entwickelt ausgehend von der Bestandsaufnahme und Analyse der IST-Zustandes und der aktuellen Anforderungen Modellvorschläge für einen bedarfsorientierten kommunalen Ordnungsdienst, wobei Optimierungsmöglichkeiten analysiert und umgesetzt werden, unabhängig von bestehenden Strukturen, Abläufen und der personellen Ausstattung und Qualifikation.

Finanzielle Auswirkungen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) EUR kann noch nicht gesagt werden	Finanzposition:		Kostenstelle
	Veranschlagung im Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	
	<input checked="" type="checkbox"/> 2011/12	<input checked="" type="checkbox"/> 2012	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, mit EUR
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erledigt? <input type="checkbox"/> Ja, vergleichbare Beilage. <input checked="" type="checkbox"/> Nicht erforderlich.			

**Polizeiverordnung
der Stadt Ludwigsburg zur Sicherung der öffentlichen Ordnung
und gegen umweltschädliches Verhalten
vom 31.03.1993**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen	§	1
Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigungen	§§	2 – 8
Abschnitt 3: Umweltschädliches/belastigendes Verhalten	§§	9 – 21
Abschnitt 4: Unbeflegtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen	§	22
Abschnitt 5: Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen	§	23
Abschnitt 6: Bekämpfung von Ratten	§§	24 – 31
Abschnitt 7: Anbringen von Hausnummern	§	32
Abschnitt 8: Schlussbestimmungen	§§	33 - 35

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992, zuletzt geändert am 19. Dezember 2000, wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 31. März 1993, zuletzt geändert am 31. März 2004, verordnet:

**Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen**

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Gehwege, Fußgängerzonen, Radwege, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brücken und Tunneln.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Meter. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze.
- (4) Bebautes Stadtgebiet sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie alle bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Grundstücke mit Feldscheunen, Garten- oder Weinberghäuschen (auch Wochenendhäuschen) und Geschirrhütten.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2

Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.30 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören. Dies gilt insbesondere bei nächtlichem Ab- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet.

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichen

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:

bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm durch Fahrzeuge

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen,
3. Krafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- 5 mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 5

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb des bebauten Stadtgebietes oder in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren, Kegeln, der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten nur dann zulässig, wenn kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6

Lärm von Spielplätzen

- (1) Spielplätze dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder der vertraglichen Vereinbarungen gemäß benutzt werden. Benutzungszeit und Benutzungsberechtigte sind auf amtlichen Hinweistafeln an jedem Kinderspielplatz angebracht.
- (2) Zwischen 12.00 und 14.00 Uhr muss der Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht nehmen.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten,

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gänztags nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 8

Lärm durch Tiere

- (1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten anderer Tiere, insbesondere von Geflügel.

Abschnitt 3 Umweltschädliches/belästigendes Verhalten

§ 9

Belästigungen der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Abspritzen von Fahrzeugen sowie die Vornahme von Reparaturen und von Ölwechselln,
 2. das Ausgießen überreichender oder schädlicher Flüssigkeiten,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. Gegenstände wegzwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
 5. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 6. das Nüchtern in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11

Behandlung von Abfall

In öffentlichen Abfallkörben dürfen nur Kleinabfälle, wie Fahrscheine, Obstreste, Zigarettenstacheln und dergleichen, eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- oder Gewerbemüll oder Altpapier, einzuwerfen.

§ 12

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren.

§ 13

Belästigung durch Staub

Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in deren unmittelbarer Nähe dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden. Aus Fenstern und von offenen Balkonen dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14**Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Hunde sind an der Leine zu führen

1. im gesamten bebauten Stadtgebiet („Innenbereich“ nach §§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) auf allen öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen,
2. im Außenbereich:

- in Grün- und Erholungsanlagen
 - im Bereich von Sport- und Freizeitanlagen, Spielplätzen und Trimm-Dich-Pfaden.
- Ansonsten dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die jederzeit auf das Tier einwirken kann, frei herumlaufen.

§ 15**Verunreinigungen durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden, gärtnerisch genutzten Grundstücken verrichtet. Geschieht dies dennoch, so hat der Halter oder Führer des Hundes dessen Kot unverzüglich zu beseitigen.

§ 16**Taubenplage**

Tauben dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grünanlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.

§ 17**Belästigungen durch Gerichte und dergleichen**

Überlirrende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet und befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Dunglegen, soweit sie örtlich sind, sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

§ 18**Zelten und Campen**

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 19**Benutzung von Bedürfnisanstalten**

Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 20**Düngung**

Innerhalb des bebauten Stadtgebietes dürfen Grundstücke nicht mit Latrine und Jauche gedüngt werden.

§ 21**Abfüllen von Luftballons**

Luftballons dürfen nur mit nichtbrennbarem Gas gefüllt werden.

Abschnitt 4 Unbefugtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

§ 22**Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

Auf und an öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist das Plakatieren, Bemalen und Beschriften untersagt, soweit nicht die ausdrückliche Sondernutzungs Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt.

Abschnitt 5

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 23**Ordnungsvorschriften**

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
2. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeit aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperrungen zu überklettern;
3. sich im Zustand deutlicher Trunkenheit aufzuhalten oder auf Kinderspielflächen alkoholische Getränke zu sich zu nehmen;
4. außerhalb der Kinderspielflächen und den entsprechend gekennzeichneten Plätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Hunde frei herumlaufen zu lassen. Sie sind von Kinderspielflächen und Liegewiesen fernzuhalten;
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
10. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport zu betreiben, zu reiten oder zu zelten;
12. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge dort abzustellen. Dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

Abschnitt 6 Bekämpfung von Ratten

§ 24 Anzeige und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schutzplätzen, Kanalisations-, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft
- sind verpflichtet, sobald sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lang zu wiederholen, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 25 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 26

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 27

Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so ausulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffällende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 24 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 28

Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (unter Umständen baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall verhindern oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 29 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 30 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 30

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 24 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung können den nach § 24 Verpflichteten auferlegt werden.

§ 31

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 7

Anbringen von Hausnummern

§ 32

Hausnummern

- (1) Der Hauseigentümer hat sein Gebäude auf seine Kosten spätestens bis zu dem Tag, an dem es bezogen wird, mit der vom Bürgermeisteramt (Bürgerbüro Bauen) festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer soll aus mindestens 10 cm hohen arabischen Ziffern bestehen. Sie muss von der Straße aus, in die das Haus einmündet, gut lesbar sein. Die Nummer soll nicht höher als 3 m an der Straßenseite des Gebäudes oder am Eingang zum Grundstück angebracht werden. Unleserliche Hausnummern sind zu erneuern.
- (3) Das Bürgermeisteramt (Bürgerbüro Bauen) kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
- (4) Muss im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine bereits festgesetzte Hausnummer geändert werden, trägt der Hauseigentümer die dadurch entstehenden Kosten.

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

§ 33

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Nachruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar stört;
2. entgegen § 3 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden;
3. entgegen § 4 auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Lärm durch Fahrzeuge oder beim Be- und Entladen der Fahrzeuge verursacht oder unnötige Schallzeichen abgibt;
4. entgegen § 5 in Gaststätten und Versammlungsräumen das Singen, Musizieren und Kegeln, den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, sowie von Musik- und Spielgeräten zulässt, obwohl störender Lärm nach außen dringt, oder Fenster und Türen nicht geschlossen hält;
5. entgegen § 6 Spielplätze nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt oder Benutzungszeit und Benutzungsberechtigte entsprechend den amtlichen Hinweistafeln auf dem Kinderspielplatz nicht beachtet;
6. entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten in der Zeit von 12,00 bis 14,00 Uhr, von 20,00 bis 07,00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen so betreibt, dass andere erheblich belästigt werden können;
7. entgegen § 8 Hunde und andere Tiere so hält, dass andere mehr als den Umständen nach unvermeidbar gestört werden;
8. entgegen § 9 auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen
 - 8.1 Fahrzeuge abspritzt sowie Reparaturen und Ölwechsel vornimmt,
 - 8.2 überfließende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,
 - 8.3 die Notdurft verrichtet,
 - 8.4 Gegenstände außerhalb dafür bestimmter Abfallbehälter wegwirft oder ablagert,
 - 8.5 besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährigen zu solchem Betteln anstiftet,
 - 8.6 in der Zeit von 21 bis 6 Uhr nächtigt.
9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
10. entgegen § 11 öffentliche Abfallörbe zweckentfremdet benutzt;
11. entgegen § 12 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereitstellt und sie nicht bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich leert;
12. entgegen § 13 Gegenstände ausstäubt oder ausklopft;
13. entgegen § 14 Tiere so hält, dass sie andere gefährden, durch Geruch belästigen und den Leinenzwang nicht beachtet;

14. entgegen § 15 nicht dafür sorgt, dass Hunde ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden, gärtnerisch genutzten Grundstücken verrichtet bzw. deren Kot unverzüglich beseitigt;
15. entgegen § 16 Tauben füttert;
16. entgegen § 17 überfließende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden leert, verarbeitet und befördert, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden;
17. entgegen § 18 Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen bzw. als Grundstücksbesitzer sein Grundstück für solche Zwecke zur Verfügung stellt;
18. entgegen § 19 öffentliche Bedürfnisanstalten, außer zur Verrichtung der Notdurft, benutzt;
19. entgegen § 20 innerhalb des bebauten Stadtgebiets Grundstücke mit Latrine und Jauche dängt;
20. entgegen § 21 Luftballons mit brennbarem Gas befüllt;
21. entgegen § 22 auf und an öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen plakatiert, bemalt und beschriftet, wenn nicht die ausdrückliche Sondermutzungs Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt;
22. entgegen § 23 Ziffer 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt;
23. entgegen § 23 Ziffer 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageanteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrn überklammert;
24. entgegen § 23 Ziffer 3 sich in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Zustand deutlicher Trunkenheit aufhält oder auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke zu sich nimmt;
25. entgegen § 23 Ziffer 4 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
26. entgegen § 23 Ziffer 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlageanteile verändert oder aufgräbt und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
27. entgegen § 23 Ziffer 6 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
28. entgegen § 23 Ziffer 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt;
29. entgegen § 23 Ziffer 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung gegeben ist;
30. entgegen § 23 Ziffer 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder fischt;
31. entgegen § 23 Ziffer 10 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte benutzt oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt;
32. entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport betreibt, reitet oder zeltet;
33. entgegen § 23 Ziffer 12 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
34. entgegen § 24 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten beseitigt sind;
35. entgegen § 26 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt;

- 36. entgegen § 27 Schutzvorkehrungen nicht beachtet;
- 37. entgegen § 28 die vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft;
- 38. entgegen § 29 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet, auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder einer nach § 30 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet;
- 39. entgegen § 32 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder eine unleserliche Hausnummer nicht unverzüglich erneuert oder nicht entsprechend anbringt;
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 33 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen der §§ 18 Absatz 2 des Polizeigesetzes und 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 31.03.1977 und die Polizeiverordnung zum Verbot über das unbefugte Plakattieren und Beschriften vom 03. Juni 1975 außer Kraft

Bürgermeisteramt

Sicherheitsarchitektur Ludwigsburg



Sicherheitsarchitektur Stadt Ludwigsburg

